

2061/AB
vom 20.07.2020 zu 2044/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.338.944

Wien, am 20. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff und weitere Abgeordnete haben am 20. Mai 2020 unter der Nr. **2044/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Nebenbeschäftigung von Mitarbeiter_innen im Bereich Cybersecurity“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie ist der Personalstand in Ihrem Ressort zum Stichtag 1. Juli 2019?*
 - a. *Gesamtpersonalstand*
 - b. *Personalstand in nachgeordneten Dienststellen*
 - c. *Personalstand der Führungskräfte in der Zentralstelle*
 - d. *Personalstand der Führungskräfte in den Nachgeordneten Dienststellen*

In Bezug auf den Personalstand zum genannten Stichtag wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3771/J vom 19. Juni 2019 (3772/AB XXVI.GP) verwiesen.

Zur Frage 2:

- *Wie viele Mitarbeiter_innen Ihres Ressorts üben derzeit eine bezahlte Nebenbeschäftigung aus? (aus dem Gesamtpersonalstand, aus dem Personalstand in*

(Nachgeordneten Dienststellen, aus dem Personalstand der Führungskräfte in der Zentralstelle aus dem Personalstand der Führungskräfte in Nachgeordneten Dienststellen)

In Anbetracht des für die Anfragebeantwortung erforderlichen Verwaltungsaufwandes wurde als Stichtag einheitlich der 1. Juni 2020 festgesetzt. Zu diesem Stichtag hatten 3.710 Bedienstete des Innenressorts eine oder mehrere Nebenbeschäftigte gemeldet; 3.078 davon aus dem Bereich der nachgeordneten Dienststellen. 30 Personen, die zum genannten Zeitpunkt eine oder mehrere Nebenbeschäftigte gemeldet hatten, waren bzw. sind in der Zentralstelle in einer Führungsfunktion tätig, 51 Personen im Bereich der nachgeordneten Dienststellen.

Zur Frage 3:

- *Wie ist [d]er Personalstand des BVT mit Stichtag der Anfragebeantwortung?*

Die öffentliche Bekanntgabe der Personalstärke des Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung könnte dessen Aufgabenerfüllung gefährden. Daher wird von der Beantwortung dieser Frage Abstand genommen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wie viele Mitarbeiter_innen des BVT gehen mit Stichtag der Anfragebeantwortung einer Nebenbeschäftigung nach?*
- *Auf welcher Rechtsgrundlage basierten diese Arbeitsverhältnisse jeweils: Um Angabe der Zahl der Nebenbeschäftigte nach Art der Rechtsverhältnisse wird ersucht:*
 - a. Beamtenstendienstverhältnis*
 - b. Vertragsbedienstetenverhältnis*
 - i. befristet*
 - ii. unbefristet*
 - c. Freie Dienstnehmer_innen*
 - d. Werkvertrag*
 - e. Arbeitskräfteüberlassung*
 - f. Sonstige*

Per Stichtag 1. Juni 2020 hatten 38 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BVT eine oder mehrere Nebenbeschäftigte gemeldet. Bei diesen Arbeitsverhältnissen handelte es sich zu diesem Zeitpunkt um Beamtenstendienstverhältnisse, Vertragsbedienstetenverhältnisse und Arbeitskräfteüberlassung.

Zur Frage 6:

- *Leiten Mitarbeiter_innen des BMI neben ihrer Beschäftigung im Ministerium auch private Unternehmen im Bereich Cybersecurity/IKT-Sicherheit?*
 - a. *Wenn ja, sind diese Mitarbeiter_innen am BMI im Bereich Cybersecurity/IKT-Sicherheit tätig?*
 - b. *Wenn ja, handelt es sich hierbei um Mitarbeiter_innen des BVT?*
 - c. *Um welche Unternehmen handelt es sich hier?*

Über derartige Nebenbeschäftigte liegen keine Meldungen auf.

Zur Frage 7:

- *Sind Mitarbeiter_innen des BMI neben ihrer Beschäftigung im Ministerium in privaten Unternehmen im Bereich Cybersecurity/IKT-Sicherheit angestellt bzw. erbringen für diese Dienstleistungen?*
 - a. *Wenn ja, sind diese Mitarbeiter_innen am BMI im Bereich Cybersecurity/IKT-Sicherheit tätig?*
 - b. *Wenn ja, handelt es sich hierbei um Mitarbeiter_innen des BVT?*
 - c. *Um welche Unternehmen handelt es sich hier?*

Zum Stichtag der Anfragebeantwortung hatten 23 Personen, die im BMI im Bereich Cybersecurity oder IKT-Sicherheit tätig sind, Nebenbeschäftigte im Zusammenhang mit EDV- bzw. IT-Dienstleistungen gemeldet. Es handelt sich dabei um keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des BVT. Eine Nennung der Unternehmen unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

Zur Frage 8:

- *Haben bzw. hatten diese Mitarbeiter_innen im Zuge ihrer Tätigkeit in diesen privaten Unternehmen Geschäftsbeziehungen zu (1) SEC Consult GmbH, (2) Ikarus Security Software GmbH?*
 - a. *Wenn ja, seit bzw. bis wann?*

Eine Verpflichtung zur Meldung sämtlicher Geschäftsbeziehungen im Rahmen der Ausübung der jeweiligen Nebenbeschäftigung und der damit verbundenen personenbezogenen Daten besteht nicht.

Zu den Fragen 9 und 10:

- *Wird die Vereinbarkeit dieser Nebentätigkeiten mit der Beschäftigung im Ministerium sichergestellt?*

- a. *Wenn ja, wie?*
- b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Ist es geplant, Nebenbeschäftigte von Mitarbeiter_innen des BMI (einschließlich des Bereiches Cybersecurity/IKT) bzw. des BVT künftig zu untersagen?*
 - a. *Wenn ja, ab wann und mit welcher Begründung?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - i. *Wie werden etwaige Unvereinbarkeiten festgestellt und in weiterer Folge unterbunden?*

Der Umgang mit Nebentätigkeiten wird durch § 37 Beamten Dienstrechtsgesetz 1979 geregelt, für Nebenbeschäftigte gilt § 56 BDG 1979. Jede gemeldete Nebenbeschäftigung wird entsprechend dieser Bestimmung überprüft und gegebenenfalls – soweit sie § 56 Abs. 2 BDG 1979 widerspricht – untersagt. Bei genehmigungspflichtigen Nebenbeschäftigungen gelangt § 56 Abs. 4 BDG 1979 zur Anwendung.

Karl Nehammer, MSc

